



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/8243
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

25. November 2025

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 19. November 2025

- TOP 4 a) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur AVDÜV - Folgen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/8107
- TOP 4 b) Bundesverwaltungsgericht kippt bayerische Landesdüngeverordnung –
Konsequenzen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/8110
- TOP 4 c) Bundesverwaltungsgericht erklärt Düngeverordnung für ungültig
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/8118

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und
Weinbau am 19. November 2025 erhalten Sie zu vorgenannten Tagesordnungs-
punkten den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 19. November 2025

- TOP 4
- a) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur AVDüV - Folgen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/8107 -
- b) Bundesverwaltungsgericht kippt bayerische Landesdüngeverordnung – Konsequenzen für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/8110 -
- c) Bundesverwaltungsgericht erklärt Düngeverordnung für ungültig
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/8118 -

Anrede,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 24. Oktober 2025 die Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung des Bundes und damit die Ausweisung mit Nitrat belasteter und eutrophierter Gebiete in Bayern für **unwirksam** erklärt.

Wie das Bundesverwaltungsgericht mitteilt genügt die der Ausweisung zugrundeliegende Ermächtigung, nämlich die Allgemeine

Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, kurz AVV-Gebietsausweisung, vom 10. August 2022, mangels ausreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und der Berufsfreiheit. Eine Verwaltungsvorschrift – ohne Außenwirkung – reiche zudem nicht aus, grundlegende Vorgaben für eine Gebietsausweisung zu regeln. Auch die Ermächtigungsgrundlage in § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung des Bundes genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Insbesondere sei nicht hinreichend bestimmt geregelt, welche Gebiete als mit Nitrat belastet oder eutrophiert auszuweisen sind.

Auch in Rheinland-Pfalz wurde, wie in allen anderen Bundesländern, aufgrund der Vorgaben der Düngeverordnung des Bundes die aktuell noch gültige Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete nach der AVV-Gebietsausweisung vorgenommen.

Anrede,

wenn die Rechtsgrundlage des Bundes vom Bundesverwaltungsgericht als nicht verfassungskonform bewertet wird, sehe ich nach Bekanntgabe der Urteilsbegründung den Bund verpflichtet, die Vorgaben für die Gebietsausweisung in den Ländern verfassungskonform zu korrigieren.

Erst dann können die Bundesländer aufgrund geänderter Vorgaben ihre Gebietsausweisungen korrigieren oder neu berechnen.

Bis dahin werden die mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete als formell in Kraft betrachtet, jedoch erscheinen die in der Düngeverordnung und den Landesverordnungen für diese Gebiete formulierten Auflagen nicht mehr durchsetzbar. Und dies trifft auch in Rheinland-Pfalz zu. Bis zu einer rechtskonformen Bestimmung der belasteten Gebiete gelten lediglich die grundsätzlichen Bestimmungen der Düngeverordnung auf allen landwirtschaftlichen Flächen – aber nicht die zusätzlichen Auflagen für die belasteten Gebiete.

Wenn es der Bund bis zum Januar 2026 schafft, die Fehler in der Rechtsgrundlage für die Gebietsausweisung zu korrigieren, kann das Land gegebenenfalls die jetzige Ausweisung anpassen und fortführen. Wenn es der Bund vor der nächsten Düngesaison jedoch nicht schafft, bleibt vermutlich nur der Weg der ohnehin geplanten Neuausweisung für Rheinland-Pfalz zum Jahreswechsel 2026-27, unter gegebenenfalls geänderten Vorgaben.

Anrede,

die Landesregierung wünscht sich ein rechtssicheres, effektives, verursachergerechtes und bürokratiearmes Düngerecht und wird sich dafür auf allen Ebenen einbringen!

Die bestehenden Regelungen werden dem nicht gerecht. Sie sind umständlich formuliert, etwa bei der Gebietsausweisung, fachlich nicht unumstritten, etwa die Methodik der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung, und sie belasten mit ihren Auflagen in den „roten“ Gebieten auch solche

Betriebe, die selbst nicht wesentlich zur Nitratauswaschung beitragen.

Als ungerecht empfunden wird insbesondere die immissionsbasierte Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete, wenn also nur gesehen wird, was im Grundwasser gemessen wird.

Damit werden auch die Landwirte bestraft, die bedarfsgerecht ohne Überschüsse düngen, denn die Werte im Grundwasser resultieren nicht selten aus der Düngepraxis ihrer Vorgänger oder anderer Praktiker im roten Gebiet.

Zu einer Überarbeitung des Düngerechts gehört daher die Bereitschaft des Bundes, die Struktur des Systems der Ausweisung belasteter Gebiete zu überdenken. Hier gäbe es die Möglichkeit einer emissionsbasierten Ausweisung, die sich an der tatsächlichen Stickstoff-Düngung orientiert.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch mit der bisherigen Zweistufigkeit der Düngeverordnung mit allgemeingültigen Regeln und zusätzlichen Auflagen für belastete Gebiete aufgeräumt werden.

Das Urteil bietet also auch die Chance, die Strickfehler des alten Düngerechts auf Bundesebene zu beheben. Dazu ermutige ich die Bundesregierung ausdrücklich! Rheinland-Pfalz wird sich dabei gerne in den einschlägigen Gremien einbringen.

Jedenfalls muss ein geändertes Düngerecht auch die Zustimmung der EU-Kommission finden, damit ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Nitratrichtlinie nicht länger wie ein Damoklesschwert über der Düngeverordnung schwebt.

Vielen Dank.